



krea[K]tiv - musiktheater stands up e.V.

Burkhard Fritz (2. Vorsitzender)
e-mail: burkhard.fritz@kreativ.art
oder: magdalena.weingut@kreativ.art

10.02.21

An
Herrn Bürgermeister
Kultur- und Europasenator
Vorsitzender der Kulturministerkonferenz in der Kultusministerkonferenz
Dr. Klaus Lederer

Ihre Antwort vom 19.01.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Lederer, sehr geehrte Kulturminister*innen der Länder,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben auf unseren Brief. Wir freuen uns, dass unsere Ausführungen zur derzeitigen Situation bei Ihnen an der richtigen Stelle platziert sind und in der Kulturministerkonferenz behandelt werden. Gerne bieten wir Ihnen und den mit den strukturellen Problemen unserer Branche befassten Mitarbeiter*innen und Kolleg*innen an, vertiefende Informationen zu liefern, damit geeignete Lösungen gefunden werden können. Wir würden uns daher freuen, in weiterem Kontakt zu bleiben.

Leider bestehen die Probleme der Berufsgruppe der nichtfestangestellten Theaterschaffenden, die wir vertreten, überwiegend fort.

Die vorhandenen Programme sind auf große Teile der in unserer Branche Beschäftigten nicht anwendbar.

AKUTE PROBLEMSTELLUNGEN:

I. November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfen,

Neustart Kultur

1. Die November- und Dezemberhilfen greifen für die zwar arbeitsrechtlich als selbständig geltenden, dennoch sozialversicherungspflichtigen Gäste an den Theatern wegen der Sozialversicherungspflicht und der 51%-Regel immer noch nicht.
2. Das liegt auch mit daran, dass ausländische selbständige Einnahmen, obwohl in Deutschland voll versteuert, wohl nicht berücksichtigt werden. Hierbei besteht Rechtsunklarheit bei den antragstellenden Steuerberatern und Rechtsanwälten.
3. Zudem sollte die Verwendungsfreiheit der Mittel auch für die Lebenshaltungskosten ermöglicht werden.
4. Die Öffnung der Überbrückungshilfe III für die unständig Beschäftigten (bis 7 Tage Beschäftigungsdauer, meist im Bereich Schauspiel) ist zwar ein guter Schritt in die richtige Richtung, die meisten der Gäste an den Theatern sind aber länger als 7 Tage beschäftigt und fallen deshalb heraus.

II. Künstlersozialkasse

In der Zwischenzeit haben sich die Zugangskriterien zur KSK zu einem echten Problem entwickelt: Aufgrund mangelnder oder fehlender Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit und Aufnahme von nicht künstlerischen, oder nur fachnahen selbstständigen Tätigkeiten, wie bspw. dem Unterrichten, ist die KSK gezwungen, bei monatlichen Einnahmen über € 450,00, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Mitgliedschaften zu kündigen. In der Folge fehlt die soziale Absicherung. Dies konterkariert die Eigeninitiative der Betroffenen, selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und den Gang in die Grundsicherung zu vermeiden. Denn in diesem Fall würde die Mitgliedschaft in der KSK ruhen.

Künstlerische Einnahmen sind aufgrund des Lockdowns als darstellende Künstler*innen nahezu unmöglich.

Ist es möglich, durch ein Aussetzen dieser Zulassungsbeschränkungen für bestehende Mitglieder, hier für eine kurzfristige Lösung zu sorgen?

III. Ausfallhonorare für entgangene Gagen an Theatern in Trägerschaft der Länder / Kurzarbeit

1. Ausfallgagen

Wir begrüßen, dass Sie sich der Forderung anschließen, dass die Theater und Opernhäuser ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Freischaffenden nachkommen. Dies geschieht aber oftmals nicht. Diese Verträge konnten ohne Verschulden der Künstler nicht erfüllt werden, die Kompensationen erfolgten überwiegend entweder gar nicht, oder oft auf einer Höhe von 10-25 Prozent wegen Verweisung auf „Höhere Gewalt“ oder „rechtlicher Unmöglichkeit der Leistung“. Dies ist rechtlich mehr als umstritten. Eine Anpassung der Verträge durch Kompensationen von mindestens 70 % wäre eine gerechte Lastenverteilung.

Da die für unsere Berufsgruppe relevanten Hilfen (die, die auch für Lebenshaltungskosten aufgewendet werden dürften) erst im November und Dezember nur eingeschränkt (siehe oben) zugänglich waren, sind viele Künstler*innen immer noch auf die Kompensation der entgangenen Zahlungen aus den Monaten März 2020 bis heute angewiesen.

2. Kurzarbeit

Die Erfahrung aus der Praxis belegt, dass die Theater mit der Möglichkeit der Kurzarbeit ein wesentliches Instrument an die Hand bekommen haben, Arbeitsplätze zu erhalten, aber auch Kosten - auch bei den Gästen - zu sparen. Wir glauben daher, dass eine Kompensation der Gäste aus den Verpflichtungen des Jahres 2020 auch aus den bestehenden Budgets möglich ist. Die vereinbarten Einkünfte waren schließlich zu 100% in den Etats der Theater eingepreist. Wir wissen von mehreren Fällen, in denen Geschäftsführer und Intendanten sehr offen über die budgetäre Situation gesprochen haben und von Fällen, in denen Produktionen trotz der Möglichkeit zu proben, abgesagt wurden. Dies, weil die Einnahmen aus dem Kurzarbeitergeld erheblich höher waren, als die Aussicht auf Einnahmen aus zu 20% besetzten Zuschauersälen. Die in den Budgets eingestellten und so ersparten Gastgagen führen deshalb im Zusammenspiel mit der Kurzarbeit zu Überschüssen der Theater, während die Gastkünstler größtenteils leer ausgehen.

Daraus folgt:

1. Kompensation bedeutet nichts anderes als Vertragserfüllung der öffentlichen Rechtsträger gegenüber ihren Künstlern.
2. Da es bei der Zahlung der Ausfallhonorare um Schnelligkeit geht und nicht alle rechtlichen Fragen gerichtlich geklärt sind, wäre eine - auch rückwirkende - Kompensation der ausgefallenen Gagen seit März 2020 aus einem **kurzfristig bereitgestellten Hilfsfonds** eine praktikable Lösung.
3. **Viele Fragen nach den Hilfsprogrammen aus dem Jahre 2020 würden sich erübrigen, wenn die Theater ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Freischaffenden einhalten würden. Leider verhalten sich auch die Theater in Trägerschaft der Länder sehr unterschiedlich in Bezug auf die Auszahlung von Ausfallhonoraren, auch innerhalb der Bundesländer. So hat**

beispielsweise das Land Hessen an den Staatstheatern eine Kompensation in Höhe von 50% erlaubt, sie wird jedoch nicht von allen hessischen Staatstheatern angewendet.

Die empfohlenen und erlaubten Regelungen werden zu undurchsichtig und inkonsequent umgesetzt!

Wie schätzen Sie Ihre Möglichkeiten als Kulturminister*innen ein, in den von den Ländern getragenen Theatern, die Künstler*innen vor den teilweise willkürlichen Entscheidungen der Theaterleitungen zu schützen?

IV. Tarifvertrag-COVID - Kurzarbeiterregelung für sozialversicherungspflichtige Gäste

Analog verhält es sich mit dem Tarifvertrag-COVID für die Theater in kommunaler Trägerschaft, der zwischen den Tarifvertragsparteien verabschiedet wurde. Gäste werden hier meist nicht zur Kurzarbeit angemeldet! Strittiger Punkt ist hier wieder einmal die „Arbeitnehmereigenschaft“. Hier wäre ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten für die Theater möglich, welches bisher nicht genutzt wird.

Wir bitten Sie - die zuständigen Minister für Kunst und Kultur - in den Aufsichtsgremien der Theater in Trägerschaft der Länder ihre Kontrollfunktion dahingehend auszuüben, den entsprechenden Intendanten und Geschäftsführern per Weisung aufzutragen, die vorhandenen Regelungen zur Kurzarbeit anzuwenden. Bislang hat es keinen uns bekannten Fall gegeben, in dem eine Arbeitsagentur dies aufgrund des Hybridstatus aus Selbständigkeit und Sozialversicherungspflicht verweigert hätte.

V. Arbeitslosengeld I, verlängerte Bezugsdauer (Sozialschutzpaket)

1. Ausgangslage

Für viele Freischaffende Darsteller*innen ist durch die neuen Zugangsregelungen seit 1.1.2020 der Zugang zu ALG 1 erleichtert worden, dies ist eine Hilfe. Jedoch laufen diese Leistungen nach nunmehr fast einem Jahr Pandemie aus. Die einmalige Verlängerung der Bezugsdauer um 3 Monate im Rahmen des Sozialschutzpaketes, die bis zum 31.12.2020 befristet war, muss verlängert werden. Auch führte sie teils zu Ungerechtigkeiten. Hatten Künstler in 2020 selbständige Auftrittsmöglichkeiten erarbeitet und hatten diese den Bezug von ALG1 unterbrochen, wurde nicht selten die Frist des 31.12.2020 überschritten, sodass die 3 Monatsverlängerung nicht gewährt wurde. Selbstverantwortung für geringes Honorar wurde somit bestraft.

Wie schätzen Sie die Lage hier ein und welche Lösungsvorschläge verfolgen Sie?

2. Verlängerung Bezugsdauer

Eine Alternative für Überbrückungshilfen wäre daher eine unkomplizierte Verlängerung des ALG 1 Bezugs um 6 Monate für alle, deren Bezug des ALG 1 zwischen 13.03.2020 und 30.06.2021 beginnt. Dann hätten allen Betroffenen Kranken- und Rentenversicherungsschutz, unabhängig von der KSK, und die Regelung gälte bundeseinheitlich in allen Bundesländern. Dies hat vergleichbar der französische Präsident Macron bereits im April 2020 für alle Künstler*innen in Frankreich ermöglicht bis einschließlich 30.06.2021.

WEITERE PROBLEMSTELLUNGEN

VI. Öffnung der Theater nach Ende des harten Lockdowns: Hygienekonzepte und Tests

1. Hygienekonzepte

Theater gelten als sichere Orte, weil es durch das personalisierte Ticketing direkte Mechanismen zur Nachverfolgung von Kontakten gibt, die Räume gut belüftet sind und die Zuschauer*innen in der Regel diszipliniertes Verhalten zeigen. Im Falle der Wiedereröffnung der Theater fordern wir, genauso strenge Hygiene-Konzepte für den Bereich hinter der Bühne und die Arbeitsbereiche der Künstler*innen einzuhalten. Insbesondere wünschen wir uns eine regelmäßige und verpflichtende Testung der Mitwirkenden an einer Produktion.

Wie auch Leistungssportler in Teamsportarten sind Bühnenkünstler*innen in ihrer Arbeit stets in direkter körperlicher Nähe, oder sogar in direktem Kontakt. Dies macht einen wesentlichen Teil unserer Arbeit und Kunst aus. Daher sollte der Arbeitsschutz durch ausreichende und sinnvolle Testung im entsprechenden Verhältnis stehen.

2. Tests - Finanzierung durch Hilfsfonds

Problematisch stellt sich in Einzelfällen die verpflichtende Testung von Chor und Orchestern dar. Vielen kleineren Institutionen fehlen dafür die Mittel und die Infrastruktur. Um diese zu verbessern schlagen wir vor, die finanziellen Mittel durch einen Hilfsfonds bereitzustellen.

3. Öffnungsszenarien

Bitte stellen Sie sicher, dass die Theater nicht die letzten Orte sein werden, die nach dem Einzelhandel, den Freizeiteinrichtungen und körpernahen Dienstleistern geöffnet werden!

Wie positionieren sich die Kulturminister*innen zu diesen Vorschlägen?

VII. Arbeitslosengeld 1 für Selbständige jetzt öffnen

Auch die Aussetzung der Regelungen über die Unterbrechung der Versicherungspflicht durch ALG 1 im Bezug auf die Versicherungspflicht auf Antrag (freiwillige Arbeitslosenversicherung) durch die Arbeitsagentur bis 30.06.2021 ist ein Schritt in die richtige Richtung! Diese insgesamt

für alle freischaffenden Theaterschaffenden zu öffnen sollte das Ziel sein, unabhängig von einer vorherigen sozialversicherten Tätigkeit oder ALG 1 Bezug.

Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ein, diese Vorschläge umzusetzen?

Wir freuen uns sehr über Ihr Antwortschreiben und stehen für weitere Fragen, Auskünfte und Anregungen jederzeit bereit. Sehr gern beteiligen wir uns auch an der von Ihnen genannten Arbeitsgruppe, die sich mit der sozialen Lage der freien Künstler*innen beschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Fritz

2. Vorsitzender

krea[K]tiv - musiktheater stands up e.V.



krea[K]tiv - musiktheater stands up e.V. -
Burkhard Fritz (2. Vorsitzender)
e-mail: burkhard.fritz@kreativ.art
oder: magdalena.weingut@kreativ.art